

## **Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale auf dem kirchlichen Friedhof Bispingen**

### **I Gestaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
3. Reihengrabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, die eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Einzelpflanzen auf Wahlgräbern dürfen bis zu 1,50 m hoch werden, Hecken maximal 0,60 m. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die vorgeschriebene Höhe oder die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigungen berechtigt.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten genügt es, flache Hügel anzulegen die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 0,20 m nicht überschreiten.
5. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies oder Split oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung sowie das Abdecken der Grabstätten mit Grabplatten sind unerwünscht. Das Vorhaben der Abdeckung der Grabstätte mit Grabplatten ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen (siehe Punkt II 1.). Die Abdeckung sollte sich dabei auf maximal 2/3 der Fläche der Grabstätte beschränken. Für die Beschaffenheit der Grabplatte gelten dieselben Bestimmungen wie für Grabmale.
6. Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
7. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen.
8. Bänke und Stühle auf oder neben der Grabstätte stören in der Regel das Friedhofsbild und dürfen daher nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung gestaltet die Aufstellung von Bänken im Blick auf die Gesamtanlage des Friedhofs. Einzelentscheidungen in besonders gelagerten Fällen behält sich die Friedhofsverwaltung vor.
9. Dem Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beschneiden oder zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofs gestört werden kann.

## II Gestaltung der Grabmale

1. Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.
2. Grabmale sollen so gestaltet werden, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen. Sie dürfen sich in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
3. Werkstattbezeichnungen sind nur unten an der Seite oder der Rückseite des Grabmals in unauffälliger Weise gestattet.
4. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Grabsteine auf Reihengräbern dürfen eine Höhe von 0,60 m, Grabsteine auf Wahlgräbern eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten. Die maximale Breite des Grabsteines bei Einzelgräbern beträgt 0,70 m, bei Doppelgräbern 1,20 m. Die Längsseite der Umrandung soll mindestens 2,70 m betragen. Abweichungen hiervon sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
5. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
6. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
7. Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 6 behandelte Zementmasse,
  - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
  - c) das Anstreichen von Grabmalen.
8. Auf den Grabstein aufgesetzte oder eingefasste Tafeln bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung (siehe II 1.).